

UMSCHAU

Sekten- und Psychogruppen

Zum Zwischenbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags

„Das Phänomen der heute als sogenannte Sekten- und Psychogruppen bezeichneten Bewegungen tritt seit den 60er Jahren in Deutschland auf. Zunächst wurden diese Gruppierungen als ‚Jugendreligionen‘ wahrgenommen, weil sie hauptsächlich Jugendliche anzogen. Mittlerweile haben sich Adressatenkreise und Angebote der Gruppierungen grundlegend geändert. Seit ihrem Erscheinen sind die Gruppen Gegenstand des öffentlichen Interesses, der Diskussion und kritischen Auseinandersetzung. Bereits in den 70er Jahren wurde ihre Konfliktrichtigkeit thematisiert“ (Zwischenbericht 7). So stellt sich der Zwischenbericht der am 9. Mai 1996 vom Deutschen Bundestag berufenen Enquete-Kommission „sogenannte Sekten- und Psychogruppen“ in die Kontinuität einer mehr als 20jährigen öffentlichen Diskussion, samt deren Sprachverlegenheiten; denn an die Stelle der „sogenannten Jugendreligionen“ – mit der Variante „Jugendsekten“ – sind jetzt die „sogenannten Sekten- und Psychogruppen“ getreten. Es wird (wenn auch nicht trennscharf) gesagt, wovon man handeln will, zugleich, daß man keinen wirklich befriedigenden Begriff dafür hat. Dies signalisiert zugleich eine Schwierigkeit in der Sache. Daß die Enquete-Kommission dieser Schwierigkeit und der geforderten Differenziertheit gerecht werden will, dokumentiert der am 27. Juni 1997 veröffentlichte Zwischenbericht.

Zur Kontinuität der Konflikte aus der Jugendreligionsdiskussion kommt die Sensibilität des Themas, denn wie die „Jugendreligionen“ sind die „Sekten- und Psychogruppen“ zunächst religiöse Gruppierungen bzw. Weltanschauungsgemeinschaften mit Anspruch auf die Gewährleistungen von Art. 4 GG. Deshalb heißt es am Anfang des Zwischenberichts: „Die Enquete-Kommission hat nicht die Aufgabe oder gar Legitimation, Bewertungen von Religionen oder

Weltanschauungen vorzunehmen. Sie ist durch das Grundgesetz zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet und respektiert die Entscheidung jedes einzelnen, sich zu seinem selbst gewählten Glauben zu bekennen ... sie bekennt sich uneingeschränkt zu religiös-weltanschaulicher Toleranz und Pluralität auf der Grundlage von Art. 4 GG“ (ebd).

Zunächst einige allgemeine Hinweise. Die Kommission besteht aus 24 Mitgliedern, 12 Abgeordneten – 5 CDU/CSU, 4 SPD je 1 FDP, Bündnis 90/Die Grünen und PDS (ohne Stimmrecht, da ohne Fraktionsstatus) – und 12 Sachverständigen – 3 Juristen, 3 Kirchenleute, 2 Religionswissenschaftler, 1 Psychologe, 1 Religionssoziologe, 1 Pädagoge und 1 Leiterin einer staatlichen Einrichtung. Vorsitzende ist die CDU-Bundestagsabgeordnete Ortrun Schätzle. Bis zur Verabschiedung des Zwischenberichts wurden 28 Sitzungen durchgeführt, überwiegend nichtöffentlich, darunter mehrere Anhörungen; acht davon sind im Zwischenbericht dokumentiert. Dazu gab es vier Arbeitskreise mit den Themen: 1. Zeitgeschichtliche Entwicklung des Problems unter Berücksichtigung der Politik, 2. Verallgemeinernde Beschreibung konfliktbezogener Merkmale, 3. Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote – Betätigung einschlägiger Gruppen und daraus resultierende Problemfelder, und 4. Kindeswohl/Kindesmißbrauch.

Die Resultate, die von allen Mitgliedern gebilligt werden mußten, gehören zur Anlage des Zwischenberichts, sie sind gewissermaßen „Originalton“ der Enquete-Kommission. Dies gilt auch für die Handlungsempfehlungen. Ein Sondervotum der SPD-Arbeitsgruppe betrifft die staatliche Förderung von Betroffenen- und Elterninitiativen, ein weiteres begründet die Stimmenthaltung von Bündnis 90/Die Grünen gegenüber dem Zwischenbericht. Dokumentiert

ist schließlich eine repräsentative Meinungsumfrage. Ein noch laufendes Forschungsprojekt wird kurz angesprochen. Da der Auftrag der Enquete-Kommission mit dem Ende der Legislaturperiode im Jahr 1998 erlischt und das Ergebnis bis Juni 1998 im Deutschen Bundestag behandelt werden muß, wird der Endbericht bis etwa April/Mai 1998 fertiggestellt sein. Die begrenzte Zeit von insgesamt zwei Jahren erklärt Möglichkeiten und Grenzen etwa im Blick auf Forschungsdesiderate.

Die erklärte Absicht, keine Auflistung der in der Bundesrepublik Deutschland aktiven Gruppen zu liefern, vielmehr nach dem Einsetzungsauftrag einen problemorientierten Ansatz mit Analyse der Konfliktbereiche und Handlungsempfehlungen im Blick auf Politik und Staat und darüber hinaus alle gesellschaftlichen Gruppen, auch Medien und Wissenschaft, wird in der Dokumentation der einzelnen Anhörungen gewissermaßen durchbuchstabiert.

In der Anhörung von leitenden Vertretern der Ämter für Verfassungsschutz (Bund und Länder) ging es um die Observation von Gruppen durch den Verfassungsschutz, bezüglich Scientology zum Zeitpunkt der Anhörung, vor dem Beschluß der Innenministerkonferenz am 6. Juni 1997, noch kontrovers. Es gibt hier klare Grenzen: Voraussetzung sind verfassungsfeindliche, ziel- und zweckgerichtete politische Verhaltensweisen. „Eine prinzipielle Beobachtung, ohne spezielle politische Zielsetzung sogenannter Sekten- und Psychogruppen, ist nach der jetzigen Gesetzeslage nicht zulässig, ... nur bei zu erwartender nachhaltiger Beeinträchtigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die politisch ziel- und zweckgerichtet bestimmt sein muß, (wäre) eine Beobachtung rechtlich unbedenklich“ (12), wobei „ein totalitärer Absolutheitsanspruch oder eine aggressive Heilsideologie nicht alleine für eine Beobachtung ausreicht“. Daß die inneren Strukturen von Gruppen hier irrelevant sind, war auch Thema der Anhörung von Verfassungsrechtlern.

Um das Ergebnis dieser Anhörung vorwegzunehmen: Für die Experten besteht kein Bedürfnis zur Änderung des Grundgesetzes im Blick auf Artikel 4 (vgl. 17), ähnlich die Handlungsempfehlung der Kommission, „daß es nach gegen-

wärtiger Einschätzung zu einem sachgerechten Umgang mit dem Phänomen der sogenannten Sekten- und Psychogruppen einer Änderung von Artikel 4 GG nicht bedarf“ (38). Dies schließt Fragen nicht aus, etwa: das Verständnis des Grundgesetzes von Religion (bzw. Weltanschauung), die Bedeutung des Selbstverständnisses von Gemeinschaften, ferner – nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1991 – von objektiven Kriterien, deren Konkretisierung beim Staat bzw. den Gerichten liege, dazu die Fragen der Schranken von Art. 4 und ob es über die Weimarer Kirchenartikel bereits jetzt einen gültigen Gesetzesvorbehalt gibt (vgl. dazu 13–17). Diese Fragen verlangen angesichts der erheblichen Differenziertheit der Materie gerade auch für eine Enquete-Kommission größte Sensibilität. Um so wichtiger ist die oben angeführte Einschätzung der Experten – und überwiegend auch der Kommission. Minderheitsmeinung der Experten blieb der Wunsch nach einer stärkeren Trennung von Staat und Kirche; gerade das deutsche Modell einer Kompromißlösung sei für andere Staaten von je verschiedenen Perspektiven interessant (Frankreich, Skandinavien).

Ging es in der Anhörung von Beratungsstellen kirchlicher und freier Provenienz (z. B. Elterninitiativen) um Fragen wie Professionalisierung, Supervision, Finanzierung u. a. durch den Staat – dies auch Gegenstand der verfassungsrechtlichen Anhörung –, so war mit den drei Anhörungen „Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Sekten- und Psychogruppen“ ein zentrales Thema erreicht; man denke nur an die Diskussion um Jugendreligionen.

Hier ist das Ergebnispapier des Arbeitskreises 4 mit zu berücksichtigen. Ohne die Probleme aus einer „Sektenzugehörigkeit“ für Kinder und Jugendliche zu minimalisieren, werden dort eindeutig weitgehende Interventionsvorstellungen – auch juristisch äußerst problematisch – zurückgewiesen: „Aus der Tatsache, daß spezifische Glaubensgemeinschaften und neue religiöse Bewegungen Prinzipien vertreten und vorgeben, die nicht nur in einem Spannungsverhältnis zu lebenspraktischer Autonomie stehen, sondern deren personale Entstehung behindern können, darf noch keine staatliche Intervention in die familiäre Erziehung abgeleitet werden“ (95).

Es gibt laut Expertenanhörung kein sicheres Wissen über strikte Kausalbeziehungen zwischen Sektensozialisation und Schädigungen. Auch hier gilt es, das Elternrecht der religiösen Erziehung zu beachten, juristisch wie pädagogisch. Umgekehrt reicht für eine im Einzelfall notwendige Intervention zum Schutz von Kindern das gegebene rechtliche Instrumentarium vollkommen aus, bis zur Bluttransfusion gegen den Willen der Eltern. Die differenzierte Sicht der Enquete-Kommission zeigt die Feststellung, daß angesichts der Spannung zwischen „den Prinzipien einer modernisierten Lebensführung“ und den daraus resultierenden „erheblichen Belastungen“ ganz allgemein „für traditional religiöse Lebensformen“, bestimmte eher abwehrende „Bewältigungsversuche“ keineswegs nur eindimensional als „gegenüber den modernen Prinzipien ‚defizitäre Lebensformen‘ interpretiert werden“ dürfen (96).

Solche Differenziertheit zeigen auch die Anhörungen zur Wirtschaft und zu den „Psychotechniken“. Theorien wie „Gehirn- bzw. Seelenwäsche“ oder „Psychomutation“ (erst recht das in Deutschland nie seriös geforderte „Deprogrammierung“) sind zu verabschieden. Abhängigkeiten in „sogenannten Sekten- und Psychogruppen“ sind anderen lebensbestimmenden Bindungen und daraus resultierenden Abhängigkeiten durchaus vergleichbar (vgl. 28f.). Wenn eine monokausale Täter-Opfer-Beziehung, wie sie die „Psychomutations-“ und ähnliche Theorien annahmen, ausscheidet, entfallen nicht die unter Umständen tiefreichenden Konflikte aus der Zugehörigkeit zu „sogenannten Sekten- und Psychogruppen“, aber es bedarf zum Umgang damit eines entsprechend differenzierten Instrumentariums.

Über die quantitativen Dimensionen gibt eine Meinungsumfrage von Infratest Aufschluß. Ohne deren Ergebnisse oder deren zum Teil fragwürdige öffentliche Wiedergabe (z. B. Benennung von Freikirchen) im einzelnen zu referieren, legt sich (auch in Übereinstimmung mit anderen Befragungen) eine Zahl von etwas über ein Prozent Zugehörigkeit oder Nähe zu „einer neuen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung“ (so die Bezeichnung in der Umfrage) nahe, das sind 820 000 Personen (diese Zahl könnte auf ca. eine Million erhöht werden). Die Benutzer von Angeboten religiöser oder weltan-

schaulicher Bewegungen wie Meditationen, spirituelle Trainings, Lebensberatungskurse etc. machen 1,7 Prozent aus (etwa 1172 000 Personen). Diese Zahlen, als Tendenzangaben von einer gewissen Aussagekraft, empfehlen einen differenzierten Umgang mit der Gesamtproblematik.

Wieweit gibt der Zwischenbericht Auskunft über das, was im Endbericht stehen wird? Der Text weist eingangs bereits auf seine Vorläufigkeit hin und schreibt dann: „Möglicherweise zeichnen sich in zwei Bereichen bereits Tendenzen ab: Zum einen wird erkennbar, wo Regelungsbedarf und Regelungschancen bestehen – in diesem Kontext sind auch die Handlungsempfehlungen zu sehen“ (10). Hier ist auf das Gesetz zur Lebens(bewältigungs)hilfe hinzuweisen, damit auch auf ein in dieser Form relativ neues Phänomen: Religion oder Weltanschauung als Marktangebot in einer Vielzahl von Psycho- oder Human-Potential-Angeboten, von Lebenshilfe (Privatleben, Beruf, Wirtschaft) über Therapie bis zu Aufstiegs- und Unendlichkeitstechnologien. Scientology ist hier nur ein Beispiel.

Der Bericht weist dann aber auch auf möglicherweise „aus der Natur der Sache resultierende Regelungsgrenzen“ hin. Hier wäre an Länderberichte aus den 80er Jahren zu denken, die im Arbeitskreispapier 1 erwähnt werden und die zu ihrer Zeit die Gesamthematik bereits sehr differenziert aufgearbeitet hatten. Was dort gesagt wurde, gilt – trotz neuerer Entwicklungen (Scientology und die Folgen, die Sektenkatastrophen von Waco bis Tokio) – im wesentlichen immer noch. So wurde bereits 1983 festgestellt, daß das vorhandene Rechtsinstrumentarium ausreiche, um Auswüchse und Mißbräuche zu bekämpfen (Länderberichte NRW und Berlin). Dies schließt natürlich einzelne konkrete Gesetzesinitiativen nicht aus. Damit kommt zugleich in den Blick, was 1987 im Bericht des Landes Baden-Württemberg formuliert wurde. „Die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten staatlichen Handelns im Bezug auf die sogenannten Jugendsekte sind begrenzt“ (vgl. 54), was im großen und ganzen auch für die „Sekten- und Psychogruppen“ gelten dürfte. Es heißt dann auch: „Der Grund für den Zulauf zu diesen Bewegungen liegt offensichtlich in dem neu aufgebrochenen Suchen vieler Menschen nach Lebens-

sinn und Orientierung, nach Geborgenheit und Glück. Nicht in erster Linie der Staat, sondern die Gesellschaft insgesamt muß sich dieser Herausforderung stellen“ (ebd).

In dieser Richtung wird man weiterdenken müssen. So wird im Arbeitskreisbericht 1 auf die „tiefgreifenden sozialen und kulturellen Wandlungsprozesse“ wie Enttraditionalisierung, Risikogesellschaft, Erlebnisgesellschaft und Postmoderne hingewiesen (60). Auch wenn Religion mißbraucht werden kann, darf dies nicht zu einer grundsätzlichen „Psychiatisierung, Pathologisierung oder Kriminalisierung“ führen. Religion, religiöse Bedürfnisse und religiöse Praxis sind

„wesentliche humane Grundgegebenheiten“ und wollen respektiert werden. Schließlich wird trotz aller problematischen Aspekte in den „Sekten- und Psychogruppen“ deutlich betont, „daß man der neuen Frage nach religiöser Sinngebung des Lebens ... nur im Ernstnehmen der Religion begegnen kann“. Hier sehen die Kirchen eine zentrale Aufgabe und auch „eine Notwendigkeit der Kritik gegenüber der säkularen Gesellschaft und ihrer Kultur“ (60). Damit liegt der Ball aber nicht nur bei Staat und Gesellschaft, sondern bei den Kirchen selbst. Sekten und neureligiöse Bewegungen sind zuerst und vor allem eine pastorale Herausforderung.

Hans Gasper

Jugendtourismus – vom Staat zum Markt

Seit 1953 in Deutschland der Begriff Jugendtourismus zum ersten Mal – allerdings rein negativ – auftauchte, gab es Diskussionen über pädagogische Jugendreisen und „sinnvolle Reisegestaltung“ auf der einen und Jugendtourismus auf der anderen Seite. Dabei wurde vor allem zwischen den „gemeinnützigen“ und den „kommerziellen“ Jugendreiseveranstaltern unterschieden. Aber schon Helmut Kentler in den 60er Jahren und Dieter Breitenbach in den 70er Jahren kamen in ihren Untersuchungen zu der Erkenntnis, daß die Intention der Veranstalter wenig Einfluß auf die Gestaltung der Jugendferien hat. Entscheidend sei vielmehr die Qualität und die Einstellung der Jugendbetreuer und Jugendreiseleiter. Diese kamen häufig aus pädagogischen Berufen und machten während der Ferien ihr Praktikum als Sozialpädagogen oder Lehrer, mal bei diesem, mal bei jenem Veranstalter.

Durch die Jahrzehnte flammte der Streit immer wieder auf, welche Träger vom pädagogischen Standpunkt aus betrachtet besser wären, obwohl der Unterschied in der Organisationsform zunächst nur eine finanzpolitische Bedeutung hat. Diese Kluft zwischen „gemeinnützig“ und „kommerziell“ hängt nicht zuletzt mit dem Gesetz zusammen, daß Mittel aus dem Deutschen Bundesjugendplan (jetzt: Kinder- und Jugendplan) nur an gemeinnützige Veranstalter gegeben werden können. Sicherlich ein sinnvolles Gesetz, da die Erfolge der Pädagogik – au-

ßerhalb der Schule, an der die Ergebnisse mit Noten bewertet werden – nicht objektiv gemessen werden können. Das Eintreten für die bessere Pädagogik bei den Jugendverbänden und gemeinnützigen Veranstaltern hat daher auch den Charakter einer Legitimation. Allerdings gibt der Staat für normale Ferienreisen keine Zuschüsse wie bei internationalen Begegnungsprogrammen, die Qualifizierung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Der Staat hat ein Interesse daran, daß möglichst viele Jugendliche bei ihren Reisen einen guten Betreuer haben.

Allerdings verreist heute die Mehrzahl der jungen Menschen ohne die Spezialanbieter von Jugendreisen. Sie machen sich mit den Eltern, mit allgemeinen Reiseveranstaltern oder auf eigene Faust auf den Weg, was z. B. auch durch günstige Angebote der Bahn möglich wurde. Die speziellen Jugendreise- und Jugendbegegnungsorganisationen verloren deshalb immer mehr an Gewicht. Da die beste Pädagogik wenig nützt, wenn niemand in ihren Genuß kommen will, begannen einige Pädagogen schon vor der Zeit der immer spärlicher fließenden Subventionen zu erkennen, daß sie sich Kenntnisse erwerben mußten, die in der Wirtschaft schon immer eine Rolle spielten, in der Pädagogik aber weitgehend negiert wurden: Öffentlichkeitsarbeit, Zielgruppenorientierung, Marketing usw. wurden als Fortbildungsthemen gefragt. Die Umsetzung der